

Antrag (1) Vorschlagsrecht zur Mitgliedschaft im Kolpingwerk Diözesanverband Münster e.V.

Antragssteller: Diözesanleitung

Antragstext:

§ 2 Aufgaben der Diözesankonferenz

- (2) Zu den Aufgaben der Diözesankonferenz gehören, laut Satzung des Kolpingwerk Diözesanverbandes Münster, insbesondere
- a) Wahl der Diözesanleiterinnen und Diözesanleiter,
 - b) Beratung und Beschlussfassung über die inhaltlichen Schwerpunkte der Arbeit der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Münster,
 - c) Verabschiedung von grundsätzlichen Aussagen und aktuellen Stellungnahmen der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Münster,
 - d) Beschlussfassung über eine Vorschlagsliste für die Delegation des Diözesanverbandes zur Bundesversammlung und den Platz der Kolpingjugend im Diözesanfinanzausschuss.
 - e) Verabschiedung einer Wahl- und Geschäftsordnung für die Kolpingjugend im Diözesanverband Münster,
 - f) Wahl der Delegierten für die Bundeskonferenz der Kolpingjugend gemäß § 14 der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland,
 - g) Einrichtung und Aufgabenbeschreibung der Teams und Projektarbeitskreise,
 - ~~h) die Beschlussfassung über einen Vorschlag an den Kolpingwerk Diözesanverband Münster e.V. zur Aufnahme von zwei Mitgliedern der gewählten Diözesanleitung, gemäß § 15 (2) a) 1. der WGO, in den Verein.~~
 - i) Wahl der Delegierten für die Landeskonferenz der Kolpingjugend NRW und für die Diözesanversammlung des Kolpingwerk Diözesanverband Münster,
- Sowie nach Beschluss der Diözesankonferenz
- ii) die Bestätigung der Mitglieder des Diözesanausschusses.

[...]

§ 15 Diözesanleitung der Kolpingjugend

- (4) Zu den Aufgaben der Diözesanleitung gehören, entsprechend der Satzung des Kolpingwerk Diözesanverband Münster, insbesondere die
- a) strategische Leitung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Münster,
 - b) Umsetzung der Beschlüsse der Diözesankonferenz,
 - c) innerverbandliche Vertretung der Kolpingjugend im Kolpingwerk Diözesanverband Münster,
 - d) innerverbandliche Vertretung auf Landes- und Bundesebene,
 - e) Mitwirkung im BDKJ in der Diözese Münster.
- Weitere, durch die Diözesankonferenz beschlossene Aufgaben der Diözesanleitung, sind insbesondere die
- f) Vorbereitung und Durchführung der Diözesankonferenz,
 - g) Leitung der Sitzung des Diözesanausschusses,
 - h) Entsendung eines*r ehrenamtlichen Diözesanleiters*in in das Motivationsteam,
 - i) Begleitung der Teams auf Diözesanebene,
 - j) Mitarbeit in den Projektarbeitskreisen,
 - k) Aufbau, Betreuung und Begleitung der regionalen Strukturen,
 - l) Abgabe eines jährlichen Rechenschaftsberichts an die Diözesankonferenz.

- m) die Beschlussfassung über einen Vorschlag an den Kolpingwerk Diözesanverband Münster e.V. zur Aufnahme von zwei Mitgliedern der gewählten Diözesanleitung, gemäß §15 (2) a) 1. der WGO, in den Verein.

Die Aufgaben können delegiert werden.

Nach der Diözesankonferenz werden Verantwortlichkeiten innerhalb der Diözesanleitung neu festgelegt.

Begründung:

Der Kolpingwerk Diözesanverband Münster e.V. ist der Rechtsträger von Kolpingwerk und Kolpingjugend im Diözesanverband. Hier werden die wirtschaftlichen Tätigkeiten des Diözesanverbands begleitet und Entscheidungen über Finanzen getroffen. Da Kolpingwerk und Kolpingjugend rechtlich und wirtschaftlich immer als Einheit betrachtet werden, ist die Beteiligung der Kolpingjugend im Rechtsträger sinnvoll. Verschiedene Gremien dürfen dem Verein Mitglieder vorgeschlagen. Die zwei Plätze, die für die Kolpingjugend vorgesehen sind, können aktuell auf Vorschlag der Diözesankonferenz mit gewählten Diözesanleiter*innen besetzt werden.

Diese Regelung soll im Zuge einer geplanten Satzungsänderung in der Mitgliederversammlung am 20.3.2020 an das Vorschlagsrecht des Diözesanvorstands des Kolpingwerkes angelehnt werden. Die Umsetzung der veränderten Regelung erfordert die Anpassung der Wahl- und Geschäftsordnung der Kolpingjugend. Zukünftig soll die Diözesanleitung anstelle der Diözesankonferenz vorschlagsberechtigt sein. Die Verbandsleitung des Kolpingwerkes kann dem Verein analog mehrere Mitglieder direkt – ohne Beschluss der Diözesanversammlung als oberstes beschlussfassendes Gremium des Kolpingwerkes - vorschlagen.

Die beantragte Änderung stellt natürlich eine Einschränkung der Rechte der Diözesankonferenz dar. Die Diözesanleitung sieht es jedoch unproblematisch, da Diözesanleiter*innen durch ihre Wahl bereits durch die Diözesankonferenz zu Vertretungsaufgaben legitimiert wurden. Die Bedingung, dass es sich bei den Vereinsmitgliedern aus den Reihen der Kolpingjugend um gewählte Diözesanleiter*innen handeln muss, bleibt bestehen. Mit Blick auf die Praxis bedeutet die hier vorgeschlagene Änderung vor allem eine Erleichterung.

In der Vergangenheit stellte es sich durchaus als Herausforderung dar, die Vorschläge bei den Diözesankonferenzen mit Amtszeiten der Diözesanleiter*innen und Termine der Mitgliederversammlungen zu koordinieren. Daraus resultierten oft Verzögerungen bzgl. der Besetzung. Die Diözesanleitung könnte im Gegensatz zur Diözesankonferenz bedarfsorientiert und zeitlich flexibler handeln.

Ebenfalls ist festzustellen, dass die letzten Beschlüsse aus der Diözesankonferenz nie mit personellen Debatten einhergingen. Grund dafür ist unter anderem, dass der Rechtsträger für die meisten Delegierten thematisch und strukturell grundsätzlich nur schwer greifbar ist. Die Kandidat*innen werden von der Diözesanleitung nach internen Absprachen zur Aufgabenverteilung in die Konferenz eingebracht. Folglich stellen die Beschlüsse in der Konferenz vorrangig eine Formalität mit Zeitaufwand dar, die sich durch die hier vorgeschlagene Änderung einsparen lässt.

Dieser Antrag wird unter der Voraussetzung gestellt, dass die Mitgliederversammlung des Vereins am 20.3.2020 die entsprechende Satzungsänderung beschließt.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Für den Antragssteller:

Ahaus, 9.3.2020



Diözesanleiterin